

## **Geschäftsordnung der Kommission zu den Regelungen zur Befreiung von der Beitragspflicht wie der Nutzung des Semestertickets bei Beurlaubung vom 1. März 2005**

Aufgrund des § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Geschäftsordnung der Kommission zu den Regelungen zur Befreiung von der Beitragspflicht wie der Nutzung des Semestertickets bei Beurlaubung beschlossen:

### **Inhalt:**

1. Aufgabe der Kommission
2. Mitglieder
3. Fristen
4. Sitzungen
5. Anträge
6. Kriterien zur Befreiung von der Beitragspflicht
7. Kriterien zur Nutzung des Semestertickets
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen
9. Inkrafttreten

### **1. Aufgabe der Kommission**

Der Kommission obliegt die Prüfung und Gewährung von Anträgen bezüglich der Befreiung von der Beitragspflicht sowie der Nutzung des Semestertickets bei Beurlaubung. Sie beschließt über die Anträge.

### **2. Mitglieder**

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Mitglied ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die beiden anderen Mitglieder werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Kommission wird auf der konstituierenden Sitzung des StuPa gewählt. Sollte keine Finanzreferentin oder kein Finanzreferent gewählt werden, so ist bis zur Wahl die kommissarische Finanzreferentin oder der kommissarische Finanzreferent Mitglied der Kommission. Alle Mitglieder müssen der Studierendenschaft der Universität Bielefeld angehören.

### **3. Fristen**

Anträge zur Befreiung von der Beitragspflicht müssen bis zum 15. November für das Wintersemester bzw. 15. Mai für das Sommersemester gestellt worden sein. Anträge zur Nutzung des Semestertickets können bis zum Ende des betreffenden Semesters gestellt werden. Beginn beider Fristen ist der jeweilige Rückmeldebeginn.

### **4. Sitzungen**

Um die Anträge angemessen bearbeiten zu können, trifft sich die Kommission mindestens einmal im Monat. Sie muss zudem einmal eine Woche vor Beginn des betreffenden Semesters tagen und am 15. Mai und 15. November. Zudem sollten sich die Sitzungen

am Eingang der Anträge orientieren, um diese zeitnah bearbeiten zu können. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Von den Sitzungen sind Kurzprotokolle anzufertigen, um festzuhalten, welche Mitglieder anwesend waren, welche Anträge geprüft wurden und wie diese entschieden worden sind.

### **5. Anträge**

Die Anträge werden im AStA-Sekretariat gestellt. Ein Antrag ist nur mit vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Bei fehlenden Unterlagen ist die Antragstellerin oder der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen, sofern dies möglich ist. Für die Anträge sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu nutzen. Die Angaben zur Person über Name und Matrikelnummer hinaus sind optional.

### **6. Kriterien zur Befreiung von der Beitragspflicht**

Gemäß der Beitragsordnung können sich Studierende, die aus studientechnischen Gründen länger als 3 Monate nachweislich nicht in Bielefeld sind (also Praktikums-, Forschungs- oder Auslandssemester sowie Aufenthalt an einer anderen Hochschule zu Studienzwecken) von der Beitragspflicht befreien lassen. Sie müssen aber zuerst der Beitragspflicht nachkommen und können den Beitrag zurückerstattet bekommen. Hierfür müssen sie ihren Aufenthalt außerhalb von Bielefeld glaubhaft machen anhand entsprechender Bescheinigungen, sowie eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.

### **7. Kriterien zur Nutzung des Semestertickets**

Beurlaubte Studierende können jederzeit im betreffenden Semester die Nutzung des Semestertickets beantragen und müssen dafür lediglich nachweisen, dass sie den Sozial- und Mobilitätsbeitrag gezahlt haben und beurlaubt sind. Danach bekommen sie eine Bescheinigung und können sich das Ticket im Studierendensekretariat abholen.

### **8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Die im Antragsverfahren angegebenen Daten sind nach Prüfung und Gewährung des Antrags bis auf die Matrikelnummer und die jeweilige Zuordnung in die Listen zu vernichten, nachdem sie von den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern nachgeprüft worden sind. Gegebenenfalls wird die Anzahl der Befreiten und zusätzlichen Nutzerinnen und Nutzern den Verkehrsbetrieben sowie im Schlussbericht dem StuPa mitgeteilt.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 25. Januar 2005.

Bielefeld, den 1. März 2005

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld  
Harald Tiemann